

# ARGUMENTE FÜR EINEN TIERSCHUTZANWALT

## Unhaltbar milde Praxis bei Delikten gegen das Tierschutzgesetz

Tierquälereien werden in der Schweiz oft als Kavaliersdelikte behandelt und werden in vielen Fällen mit einer läppischen Busse von wenigen hundert Franken geahndet oder enden gar mit einem Freispruch:

- Im Jahre 2008 gab es 318 Verurteilungen wegen Tierquälerei. Für dieses Delikt sieht das Gesetz bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe vor. In der Praxis wurde jedoch nur gerade in 4 Fällen überhaupt eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Das entspricht gerade mal 1.2% aller Fälle.
  - Auch der gesetzliche Strafrahmen für die übrigen Verstösse gegen das Tierschutzgesetz (Busse bis 20'000 Franken) wurde bei weitem nicht annähernd ausgenützt: die durchschnittliche Bussenhöhe lag im Jahre 2008 gerade mal bei 439 Franken!
  - Eine gerichtliche Beurteilung von Tierschutzdelikten findet nur ganz seltenen statt. Im Jahre 2008 wurden über 90% aller Strafuntersuchungen im Schnellverfahren via Strafmandat/Strafbefehl (d.h. ohne Gerichtsverhandlung) durchgeführt und mittels einer Busse von meist wenigen hundert Franken abgehandelt.
  - Einige Kantone verzeichnen seit Jahren keine oder fast keine Tierschutzdelikte. Die Kantone Genf, Uri, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Tessin und Wallis wiesen zum Beispiel in den letzten 14 Jahren im Schnitt nicht einmal 2 Strafuntersuchungen pro Jahr aus (Durchschnitt übrige Schweiz: 21.15 Strafuntersuchungen pro Jahr). Dies dürfte kaum ein Indiz für besonders tierfreundliche Tierhalter sein, sondern eher darauf hinweisen, dass in diesen Kantonen der politische Wille zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes fehlt.
  - Die Veterinärbehörden reichen praktisch nie eine Strafanzeige ein, obwohl bei praktisch allen von ihnen festgestellten Verstössen gegen das Tierschutzgesetz auch ein Straftatbestand erfüllt wäre und deshalb vom Amtes wegen ein Strafverfahren durchgeführt werden müsste. Daran hat auch die im neuen Tierschutzgesetz vorgesehene kantonale Fachstelle für Tierschutz nichts geändert, denn diese Fachstelle setzt sich aus Mitarbeitern eben dieser Veterinärbehörde zusammen!
- ⇒ *Tierschutzanwalt sorgt dafür, dass Tierquälereien konsequent verfolgt und angemessen bestraft werden. Er kann zu milde Urteile oder ungerechtfertigte Verfahrenseinstellungen anfechten.*

## Fehlendes Fachwissen bei den Strafuntersuchungsbehörden

Den Strafuntersuchungsbehörden fehlt es am veterinärmedizinischen, tierhalterischen oder biologischen Fachwissen, um das Tierschutzgesetz effizient und richtig anwenden zu können. Das ist kein Vorwurf an Polizisten und Untersuchungsbeamte, die nebst dem Tierschutz für sehr viele andere Bereiche zuständig sein müssen und daher auch keine Tierhaltungs- und Tierschutzspezialisten sein können. Aber mangelnde Kompetenz und fehlendes Spezialwissen bringen es mit sich, dass Tierschutzfälle oft suboptimal und zu Ungunsten der Tiere behandelt werden und im Zweifel dann für den Tierhalter entschieden wird.

- ⇒ *Tierschutzanwalt besitzt hohe Fachkompetenz in Tierhaltungs- und Tierschutzfragen. Die langjährigen Erfahrungen im Kanton Zürich mit dem dortigen „Tieranwalt“ haben gezeigt, dass sowohl Polizei und Veterinärbehörden als auch die Strafuntersuchungsbehörden von seinem Spezial-Fachwissen profitieren und Fälle so effizienter und eher zu Gunsten der Tiere behandelt werden können.*

## Tiere sind keine Sachen

Seit dem Jahre 2003 gelten Tiere auch in der Rechtsordnung nicht mehr als Sachen. Im Strafverfahren werden sie trotzdem nach wie vor als solche behandelt. Nur ihr Besitzer kann sich am Strafverfahren beteiligen. Dieses Recht nützt den Tieren meist aber nichts, denn die Tierquälereien werden zum grössten Teil von den Tierhaltern selber begangen. Dadurch entsteht die Situation, dass zwar dem Tierquäler alle Rechte zugebilligt werden, die Opfer, die Tiere, aber keinen Verteidiger für ihre Rechte haben.

- ⇒ *Der Tierschutzanwalt gibt den Tieren eine Stimme im Strafverfahren und kämpft für ihre Rechte. Diese stehen ihnen zu, da sie empfindungsfähige Geschöpfe und keine Sachen sind.*

## Waffengleichheit zwischen Tätern und Opfern

Dem Angeschuldigten stehen zahlreiche Mitwirkungsrechte zu seiner Verteidigung zur Verfügung (Akteneinsicht, Beweisantragsrecht, Recht auf Ergreifung von Rechtsmitteln etc.). All das steht den Opfern, den Tieren, nicht zur Verfügung. Sie können sich ja nicht selbst wehren und im Gegensatz zum Täter haben sie keinen Verteidiger, der für sie kämpft. Die Folge davon ist, dass Tierschutz Täter meist glimpflich davonkommen

- ⇒ *Der Tierschutzanwalt führt zu einer Waffengleichheit zwischen Tätern und Opfern.*

## Verbesserung der Qualität des Strafverfahrens

Grundsätzlich haben sowohl Täter als auch Opfer das Recht, sich am Strafverfahren zu beteiligen. Heute ist allgemein anerkannt, dass ihre Mitwirkung die Qualität des Verfahrens erhöht. Bei Delikten gegen Tiere ist die Opferseite jedoch nicht vertreten, weshalb in diesem Deliktsbereich die Gefahr von Fehlentscheidungen zulasten der Opfer (Tiere) grösser ist als bei Delikten gegen Menschen.

⇒ *Der Tierschutzanwalt vertritt im Strafverfahren die Interessen des Opfers und erhöht damit die Qualität des Strafverfahrens.*

## Tierschutzanwalt entlastet Behörden

Der Kanton Zürich kennt seit 1992 einen „Tieranwalt“. Er wird sowohl vom kantonalen Veterinäramt als auch von den Strafverfolgungsbehörden durchwegs geschätzt. Dank seiner hohen Fachkompetenz kann er vieles rasch und ohne grossen Aufwand beantworten, wofür die Behörden zeitaufwändige, teure Abklärungen hätten treffen müssen.

⇒ *Der Tierschutzanwalt belastet nicht die Behörden, sondern entlastet sie.*

## Tierschutzanwalt als kostengünstigste Variante für die Verbesserung des Vollzugs

Die jährlichen Kosten des „Tieranwalts“ im Kanton Zürich, der wohlgerne für 1/7 der Schweizer Bevölkerung zuständig ist, betragen rund 80'000 Franken. Aufgeteilt auf die rund 1 Mio. Einwohner ergibt dies 8 Rappen (!) pro Einwohner. Im Vergleich zu den gesamten Strafverfolgungskosten des Kantons Zürich von über 100 Millionen Franken je Jahr (CHF 100.-/Einwohner) ein vernachlässigbarer Betrag. Gemäss der Initiative haben die Kantone zudem die Möglichkeit, sich einen Tierschutzanwalt zu teilen, so dass kleinere Kantone finanziell entlastet würden bei gleichzeitig besserer Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung.

⇒ *Die Einsetzung eines Tierschutzanwalts ist die kostengünstigste Massnahme, um den Vollzug des Tierschutzes endlich zugunsten der Tiere zu verbessern..*

## Tierschutzanwalt im Interesse der Bauern

Manche Bauern lehnen die Einsetzung eines Tierschutzanwaltes ab, weil sie Angst vor einem „Stallvogt“ haben. Alle Landwirte, die sich an das Tierschutzgesetz halten, werden jedoch nie mit einem Tierschutzanwalt in Kontakt kommen. Nur Tierquäler müssen den Tierschutzanwalt fürchten. Den Bauern bringt ein konsequenter Vollzug des Tierschutzgesetzes nur Nutzen, denn jeder Gesetzesverstoss schadet dem Ruf aller Schweizer Bauern. Diesen guten Ruf gilt es - nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Marktöffnung gegenüber dem Ausland - zu schützen.

Es liegt im Interesse aller ehrlichen Bauern, dass die Direktzahlungen des Bundes (immerhin CHF 2.5 Milliarden pro Jahr oder im Durchschnitt rund CHF 40'000.-/Betrieb- nur) denjenigen Bauern zugute kommen, die sie wirklich verdient haben und die Gesetze einhalten.

⇒ *Der Tierschutzanwalt sorgt für einen guten Ruf der Nutztierhaltungen in der Schweiz und dient damit direkt den Interessen der Bauern.*

## Menschen brauchen Tiere, Menschen profitieren von Tieren - und umgekehrt?

Tiere sind für uns Menschen von enormer Bedeutung. Ihre fast grenzenlosen Dienste, welche sie für uns leisten (z.B. als Nutz- und Heimtiere), sind eigentlich unbezahlbar. Unsere Mitgeschöpfe, die sich selbst nicht wehren können und denen wir soviel zu verdanken haben, haben es verdient, dass wir alles tun, damit die Gesetze, die wir zu ihrem Schutze erlassen haben, auch durchgesetzt werden.

Die neue eidgenössische Strafprozessordnung, die am 1.1.2011 in Kraft treten wird, dürfte es den Kantonen verunmöglichen, auf ihrem Gebiet einen kantonalen Tierschutzanwalt einzuführen

Die Frage, ob nach Inkraftsetzung der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung die Kantone überhaupt noch das Recht haben werden, einen Tierschutzanwalt auf ihrem Gebiet einzuführen, ist fraglich. Streitpunkt ist der Folgende:

Art. 104 der neuen Strafprozessordnung regelt für alle Kantone verbindlich, wer Parteirechte im Strafverfahren besitzt. Gemäss Absatz 2 können die Kantone zusätzliche Parteirechte nur noch anderen **Behörden** gewähren. Diese Behörden müssen gemäss dem Wortlaut zwingend „öffentliche Interessen“ wahrnehmen. Ob der Tierschutzanwalt, der in erster Linie gerade **nicht öffentliche Interessen**, sondern die Interessen der Oper, d.h. der Tiere, vertritt (vergleichbar mit dem menschlichen Geschädigten im Strafverfahren), als solche Behörde bezeichnet werden kann, ist umstritten.

Der **Bundesrat** hat sich zu dieser Problematik bisher **widersprüchlich** verhalten. In seiner Botschaft zur eidgenössischen Strafprozessordnung hat er das Zürcher Modell des Tieranwalts für unzulässig erklärt (Ziffer. 1.5.4.3). Später, in einem Schreiben an die Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats vom 09.02.2007, vertritt er gerade die gegenteilige Meinung. Seine neuste Stellungnahme findet sich in der Botschaft zur Tierschutzanwalt-Initiative. Dort spricht er nur noch von „öffentlichen Tierschutzanwälten“, die erlaubt seien, lässt jedoch die Frage offen, ob der Zürcher Tieranwalt darunter fällt. Wörtlich führt er Folgendes aus (Ziff. 2.2.2): *„Die öffentliche Tieranwältin oder der öffentliche Tieranwalt muss in eine Behörde eingebunden sein. Diese soll nicht in erster Linie die Interessen des betreffenden Tieres vertreten, sondern das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Verstössen gegen das Tierschutzgesetz wahren. Im Geltungsbereich der StPO haben die Kantone keine Möglichkeit, «private» Tieranwältinnen und Tieranwälte vorzusehen.“*

Der **Zürcher Regierungsrat** hat sich kürzlich in seiner Botschaft zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes der ersten Meinung des Bundesrats angeschlossen, also die Zulässigkeit des Zürcher Tieranwalts verneint. Wörtlich hält er fest (Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009): *Es ist davon auszugehen, dass die StPO eine selbstständig agierende Tierschutzanwältin oder einen selbstständig agierenden Tierschutzanwalt, wie sie bzw. ihn der Kanton Zürich bisher gestützt auf § 17 des Tierschutzgesetzes kannte, nicht mehr zulässt.*“

**Fazit:** Ob der Zürcher Tieranwalt in Zukunft noch zulässig sein wird, ist heute unklar. Mit relativ hoher Sicherheit muss aber das Berner Vollzugsmodell mit einem Verbandsbeschwerde- und Klagerecht des Dachverbandes der Berner Tierschutzvereine abgeschafft werden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird es den Kantonen mit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung extrem schwer gemacht resp. verunmöglicht werden, einen kantonalen Tierschutzanwalt einzuführen.

Definitiv Klarheit kann hier nur ein höchstrichterlicher Entscheid bringen, da es der Gesetzgeber versäumt hat, diese Frage im Gesetz zu regeln. Bis ein solcher Entscheid gefällt ist, kann es noch Jahrzehnte dauern (ein Angeschuldigter müsste die Parteifähigkeit des Tieranwalts in seinem Strafverfahren bestreiten). Solange wird jedoch kein Kanton die Einführung eines Tierschutzanwalts riskieren.

⇒ *Bei Ablehnung der STS-Initiative wird es nach Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung für die Kantone schwierig bis unmöglich werden, auf ihrem Gebiet einen kantonalen Tierschutzanwalt einzuführen. Das Verbandsbeschwerde- und klagerecht, welches die Berner Tierschutzorganisationen vor zwölf Jahren erkämpft hatten, wird höchstwahrscheinlich wegen der neuen Strafprozessordnung abgeschafft und auch die Position des Zürcher Tieranwaltes dürfte politisch höchst umstritten werden.*

